



Satzung

über den Beirat für Naturschutz und den Kreisbeauftragten für Naturschutz beim Kreis Plön (Naturschutzbeiratssatzung Plön) vom 22. Dezember 2008

Aufgrund des § 54 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz -LNatSchG) vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S.136) und des § 65 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) – beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zusammensetzung und Auftrag

(1) In den Beirat für Naturschutz nach § 54 LNatSchG beim Kreis Plön (Beirat) sind Personen zu berufen, die im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren sind, insbesondere in Bereichen, für die in der Naturschutzbehörde ein besonderer Beratungsbedarf besteht. Der Beirat setzt sich aus dem Beauftragten für Naturschutz des Kreises Plön sowie sieben weiteren fachkundigen Mitgliedern zusammen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die untere Naturschutzbehörde in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes zu unterstützen und fachlich zu beraten.

(3) Die im Text verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Zur besseren Lesbarkeit wird nur eine Form verwendet.

§ 2

Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer des Beirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung.

(2) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Beirat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Beirates weiter.

§ 3

Berufung

(1) Den in § 53 Abs. 3 LNatSchG genannten Vorschlagsberechtigten und dem Vorsitzenden des Beirates ist durch schriftliche Aufforderung Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Beiratsmitglieder werden für die Amtsdauer des Beirates vom Landrat berufen.

§ 4

Ausscheiden und Abberufen von Beiratsmitgliedern

(1) Beabsichtigt ein Mitglied aus dem Beirat auszuschcheiden, hat es dies der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Darin bezeichnet das Mitglied das Datum seines Ausscheidens; die Mitgliedschaft endet mit Ablauf dieses Tages.



(2) Mitglieder können nach § 98 LVwG durch den Landrat aus dem Beirat abberufen werden. Vor der Abberufung ist das betroffene Beiratsmitglied zu hören.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus oder wird es aus dem Beirat abberufen, kann ein neues Mitglied nach §§ 1 und 3 für die restliche Amtsdauer des Beirates berufen werden.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Beirat wird zu seiner ersten Sitzung vom Landrat einberufen und auf die nach den §§ 95 und 96 LVwG für ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geltenden Grundsätze verpflichtet. Zu den weiteren Sitzungen wird der Beirat vom Vorsitzenden einberufen, maximal bis zu sechs Sitzungen pro Jahr.

(2) Zusätzliche Sitzungen finden statt, sofern der Landrat dies aus wichtigem Grund verlangt oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder.

(3) Zu den Sitzungen des Beirates ist schriftlich einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden durch das Amt für zentrale Dienste. Auf Wunsch der unteren Naturschutzbehörde hat der Beirat eine Angelegenheit zu beraten.

(4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Beirat kann auf Antrag die Teilnahme von Dritten an einer Sitzung zulassen, soweit dies sachdienlich ist und wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

(5) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift nach § 105 LVwG anzufertigen.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Es gelten die §§ 101 und 102 LVwG, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Für Wahlen durch den Beirat gilt § 104 LVwG.

§ 7 Vorsitz

Der Vorsitzende des Beirates und sein Vertreter werden aus der Mitte des Beirates gewählt.

§ 8 Kreisbeauftragter für Naturschutz

(1) Der Landrat bestellt den Vorsitzenden des Beirates zum Kreisbeauftragten für Naturschutz.

(2) Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Bestellung; § 2 Abs. 2 und § 4 gelten entsprechend.



§ 9

Zusammenarbeit mit Beauftragten der Gemeinden

Der Kreisbeauftragte für Naturschutz soll bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet einer Gemeinde, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung einen Beauftragten für Naturschutz oder Umweltschutz bestellt hat, mit dem Beauftragten der Gemeinde zusammenarbeiten.

§ 10

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Der Kreisbeauftragte für Naturschutz erhält eine Aufwandsentschädigung, die 254,00 Euro im Monat nicht übersteigen soll.
- (3) Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.

§ 11

Übergangsvorschrift

- (1) Die Amtsdauer des bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Beirates endet am 10.08.2009.
- (2) Die Amtsdauer der amtierenden Kreisbeauftragten für Naturschutz endet am 10.08.2009; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den amtierenden Beirat und die amtierende Kreisbeauftragte für Naturschutz entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Plön, den 22. Dezember 2008

**Kreis Plön
Der Landrat
untere Naturschutzbehörde**

- gez.: Dr. Gebel -

**(Dr. Volkram Gebel)
- Landrat -**